

25. Juni 2015

Polizeireglement

<u>Neu</u>	<u>Bisher</u>	<u>Bemerkungen</u>
Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und Art. 23 des Polizeigesetzes, Art. 23 des Strassengesetzes, Art. 1 und 7 des Suchtgesetzes, Art. 7bis des Hundegesetzes, Art. 3 des Gemeindegesetzes sowie Art. 34 Abs. 1 der vorläufigen Gemeindeordnung als Reglement:	Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 35 Abs. 1 Gemeindeordnung, Art. 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes, Art. 23 des Strassengesetzes und Art. 7bis des Hundegesetzes, als Reglement:	Anpassung an übergeordnetes kantonales und kommunales Recht; zudem Ergänzung mit Suchtgesetz zwecks Alkoholprävention
I. Allgemeine Bestimmung	I. Allgemeine Bestimmungen	
<u>Art. 1</u> Dieses Reglement regelt die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt Wil und ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton in den Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> a) Sicherheitsorgane; b) Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum; c) Öffentliche Veranstaltungen; d) Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung; e) Videoüberwachung im öffentlichen Raum. 	<u>Art. 1, Zweck</u> Dieses Reglement regelt die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt Wil und ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton in den Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> a) Sicherheitsorgane; b) Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum; c) Schutz der öffentlichen Sittlichkeit; d) Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung; e) Videoüberwachung im öffentlichen Raum. 	Ergänzung mit Öffentliche Veranstaltungen aufgrund der Liberalisierung des kantonalen Gewerberechts im Jahr 2008 (Aufhebung Unterhaltungsgewerbebesetz und Unterhaltungsgewerbeverordnung). Lit c (öffentliche Sittlichkeit) ist neu integriert in lit. d (Ruhe und Ordnung).
II. Sicherheitsorgane	II. Sicherheitsorgane	
<u>Art. 2, Stadtpolizei</u> Zur Erhöhung der Polizeipräsenz und zur Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben unterhält die Kantonspolizei in der Stadt Wil neben der Mannschaft der ordentlichen Polizeistation eine Stadtpolizeigruppe.	<u>Art. 2, Stadtpolizei</u> Zur Verbesserung der Polizeipräsenz und zur Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben unterhält die Kantonspolizei in der Stadt Wil neben der Mannschaft der ordentlichen Polizeistation eine Stadtpolizeigruppe.	Der Begriff „Verbesserung“ wird der Klarheit halber durch „Erhöhung“ ersetzt. Die Vereinbarung über die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt Wil vom

Neu	Bisher	Bemerkungen
<p>Der Stadtrat schliesst dazu mit dem Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen eine Vereinbarung ab.</p>	<p>Der Stadtrat schliesst dazu mit der Kantonspolizei eine Vereinbarung ab.</p>	<p>4.4.2002 wurde durch die Vereinbarung vom 21.7./21.8.2014 mit Wirkung ab 1.1.2014 ersetzt.</p> <p>Vertragspartei ist nicht die Kantonspolizei sondern das zuständige kantonale Departement.</p>
<p><u>Art. 3, Private Sicherheitsdienste</u> Der Stadtrat kann privaten Sicherheitsdiensten im Rahmen bewilligter Kredite folgende gemeindepolizeilichen Aufgaben übertragen: a) Revierdienste zur Kontrolle von Liegenschaften der Stadt Wil; b) Ordnungsdienstpatrouillen zur Überwachung von sensiblen Orten in der Stadt Wil; c) Überwachung des ruhenden Verkehrs.</p> <p>Private Sicherheitsdienste haben keine polizeilichen Befugnisse.</p>	<p><u>Art. 3, Private Sicherheitsdienste</u> Der Stadtrat kann privaten Sicherheitsdiensten im Rahmen bewilligter Kredite folgende Aufgaben übertragen: a) Revierdienste zur Kontrolle von Liegenschaften der Stadt Wil; b) Ordnungsdienstpatrouillen zur Überwachung von sensiblen Orten in der Stadt Wil; c) Überwachung des ruhenden Verkehrs.</p> <p>Private Sicherheitsdienste haben keine polizeilichen Befugnisse.</p>	<p>Der Klarheit halber wird präzisiert, dass nur gemeindepolizeiliche Aufgaben an private Sicherheitsorgane übertragen werden können (Art. 13 i.V. mit Art. 23 Abs. 1 PG).</p>
<p>III. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum</p>	<p>III. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum</p>	<p>unverändert</p>
<p><u>Art. 4, Gesteigerter Gemeingebrauch</u> Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung durch die zuständige Stelle.</p> <p>Als bewilligungspflichtig gelten namentlich: a) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen sowie das Verteilen von Druckerzeugnissen zu Erwerbszwecken; b) das Anwerben für Dienstleistungen von oder zu ideellen Organisationen; c) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen und Schaustellungen; d) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen; e) das Aufführen von Strassenmusik; f) das Aufstellen von Bauplatzinstallationen; g) die Ablagerung von Schnee und Eis.</p>	<p><u>Art. 4, Gesteigerter Gemeingebrauch</u> Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer polizeilichen Bewilligung durch die zuständige Stelle.</p> <p>Als bewilligungspflichtig gelten namentlich: a) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken; b) das Verteilen von Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen; c) das Anwerben für Dienstleistungen von oder zu ideellen Organisationen; d) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen und Schaustellungen; e) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen; f) das Aufführen von Strassenmusik; g) das Aufstellen von Bauplatzinstallationen;</p>	<p>Auf den Begriff „polizeiliche ...“ wird verzichtet.</p> <p>Die zuständige Stelle wird in der Fussnote definiert.</p> <p>Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird lit. b gestrichen. Das Verteilen von Druckerzeugnissen ist nur bewilligungspflichtig, wenn es zu Erwerbszwecken dient, weshalb lit. a entsprechend ergänzt wird.</p> <p>In Abs. 3 wird neu auf das Sammeln von Unterschriften hingewiesen, welches unter bestimmten Voraussetzungen nicht bewilligungspflichtig</p>

<u>Neu</u>	<u>Bisher</u>	<u>Bemerkungen</u>
Nicht bewilligungspflichtig ist namentlich das Sammeln von Unterschriften, wenn die Tätigkeit von maximal vier Personen ausgeübt und der Verkehr nicht behindert wird.	h) die Ablagerung von Schnee und Eis.	ist.
<u>Art. 5, Sondernutzung</u> Für eine ausschliessliche oder dauernde Nutzung einer öffentlichen Sache, insbesondere von öffentlichen Strassen, Plätzen, Wegen und Anlagen, bedarf es der Erteilung einer Konzession durch den Stadtrat.	<u>Art. 5, Sondernutzung</u> Für eine ausschliessliche oder dauernde Nutzung einer öffentlichen Sache, insbesondere von öffentlichen Strassen, Plätzen, Wegen und Anlagen, bedarf es der Erteilung einer Konzession.	Die Konzessionsbewilligung erteilt der Stadtrat.
<u>Art. 6, Plakatmonopol auf öffentlichem Grund</u> Das Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial auf öffentlichem Grund ist verboten. Der Stadtrat kann Privaten das Recht einräumen, Werbe- oder Informationsmaterial an Anschlagstellen auf öffentlichem Grund anzubringen. Er stellt den politischen Organisationen und Privaten Flächen zur Verfügung, auf welchen vor Wahlen und Abstimmungen Plakate aufgestellt werden dürfen. Die Rahmenbedingungen werden jeweils vorgängig bekannt gemacht. Vorbehalten bleiben kantonale Bewilligungen.	<u>Art. 6, Plakatmonopol auf öffentlichem Grund</u> Das Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial auf öffentlichem Grund ist verboten. Der Stadtrat kann Privaten das Recht einräumen, Werbe- oder Informationsmaterial an Anschlagstellen auf öffentlichem Grund (ausgenommen an Bauinstallationen) während einer bestimmten Dauer anzubringen.	Auf die Einschränkung bei Baustelleninstallationen soll verzichtet werden. Mit einem neuen Abs. 3 wird festgehalten, dass der Stadtrat den politischen Organisationen sowie Privaten Flächen zur Verfügung stellt, auf welchen vor Wahlen und Abstimmungen Plakate aufgestellt werden dürfen.
<u>Art. 7, Unerlaubtes Plakatieren</u> Auf privatem Grund ist das Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial, das vom öffentlichen Grund aus wahrnehmbar ist, ohne Einwilligung der oder des Berechtigten verboten. Das Verbot gilt auch für die verantwortlichen veranstaltenden, auftraggebenden oder sonstige Personen, die das widerrechtliche Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial durch andere Personen veranlasst haben. Widerrechtlich angebrachtes Werbe- oder Informationsmaterial kann auf Kosten der oder des Verantwortlichen gemäss Abs. 2 entfernt werden.	<u>Art. 7, Unerlaubtes Plakatieren</u> Auf privatem Grund ist das Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial, das vom öffentlichen Grund aus wahrnehmbar ist, ohne Einwilligung des Berechtigten verboten. Das Verbot gilt auch für die verantwortlichen Veranstalter/innen, Auftraggeber/innen oder sonstige Personen, die das widerrechtliche Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial durch andere Personen veranlasst haben. Widerrechtlich angebrachtes Werbe- oder Informationsmaterial kann auf Kosten des Verantwortlichen gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung entfernt werden.	unverändert

<u>Neu</u>	<u>Bisher</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p><u>Art. 8, Campieren</u> Auf dem öffentlichen Grund ist das Campieren ausserhalb der von den zuständigen Behörden bezeichneten Grundstücke verboten.</p> <p>Das Campieren auf privaten Grundstücken kann verboten werden, wenn die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gestört oder gefährdet werden.</p>	<p><u>Art. 8, Campieren</u> Auf dem öffentlichen Grund ist das Campieren ausserhalb der von den zuständigen Behörden bezeichneten Grundstücke verboten.</p> <p>Das Campieren auf privaten Grundstücken kann verboten werden, wenn die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gestört oder gefährdet werden.</p>	<p>unverändert</p>
<p><u>Art. 9, Schnee und Eis</u> Schnee und Eis auf Dächern ist von der Eigentümerschaft unverzüglich zu beseitigen, soweit die Schneefänge keinen ausreichenden Schutz gegen das Abgleiten gewährleisten und dadurch Personen oder Sachen gefährdet werden.</p>	<p><u>Art. 9, Schnee und Eis</u> Schnee und Eis auf Dächern ist vom Eigentümer/von der Eigentümerin unverzüglich zu beseitigen, soweit die Schneefänge keinen ausreichenden Schutz gegen das Abgleiten gewährleisten und dadurch Personen oder Sachen gefährdet werden.</p>	<p>unverändert</p>
	<p><u>Art. 10, Littering</u> Das verunreinigende Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art auf öffentlichem und privatem Grund ist untersagt.</p>	<p>Aufgehoben Art. 10 ist gegenstandslos aufgrund Art. 7bis des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (seit 2009); sGS 921.1</p>
<p>IV. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung</p>	<p>IV. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit</p>	<p>Kapitel IV und V werden zusammengefasst.</p>
<p><u>Art. 10, Jugendschutz</u> Minderjährige, die durch negatives Verhalten wie Drogenkonsum, unerlaubten oder übermässigen Alkoholkonsum, Sachbeschädigung, Belästigung von Drittpersonen, Lärm oder Littering auffallen, können von der Polizei aufgegriffen und den Erziehungsverantwortlichen übergeben werden.</p> <p>Der Stadtrat kann Bestimmungen erlassen zum Schutz Jugendlicher vor unerlaubtem oder übermässigem Alkoholkonsum.</p>		<p>Neue Bestimmung zum Jugendschutz gestützt auf Art. 7 des kantonalen Suchtgesetzes mit Delegationsnorm an den Stadtrat (in Anlehnung an die Stadt Gossau). Auf ein Ausgehverbot für schulpflichtige Kinder nach 23 Uhr wird bewusst verzichtet.</p>
<p><u>Art. 11, Bettelverbot</u></p>		<p>Mit der Liberalisierung des Gewerbe-rechts (Aufhebung des Wanderge-</p>

Neu	Bisher	Bemerkungen
Das Betteln ist in der Öffentlichkeit verboten.		werbegesetzes und Art. 9bis des Übertretungsstrafgesetzes) wurde das Bettelverbot ausser Kraft gesetzt. Neu soll es im städtischen Polizeirecht verankert werden.
<u>Art. 12. Prostitution</u> Die Prostitution im Freien ist an folgenden Orten verboten: a) auf Strassen und Plätzen im Bereich von Wohnhäusern; b) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel; c) in und bei Parks und parkähnlichen Anlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sowie in Fussgängerzonen; d) in der Nähe von Kirchen, Schulen und Spitälern.	<u>Art. 11. Prostitution</u> Die Prostitution im Freien ist an folgenden Orten verboten: a) auf Strassen und Plätzen im Bereich von Wohnhäusern; b) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel; c) in und bei Parks und parkähnlichen Anlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sowie in Fussgängerzonen; d) in der Nähe von Kirchen, Schulen und Spitälern.	unverändert
<u>Art. 13. Verrichten der Notdurft</u> Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.	<u>Art. 12. Verrichten der Notdurft</u> Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.	unverändert
	V. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung	
	<u>Art. 13. Wegweisung und Fernhaltung</u> Die Polizei kann vorübergehend Personen von öffentlichem Raum wegweisen oder fern halten, wenn: a) sie unter Einfluss von Alkohol oder einem anderen Mittel mit berauschender Wirkung öffentliches Ärgernis erregen; b) der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören. Die Wegweisung kann mündlich für eine Zeitdauer von längstens 24 Stunden verfügt werden. Die Fernhaltung kann schriftlich für eine Zeitdauer von längstens 14 Tagen verfügt werden.	Aufgehoben Art. 13 ist gegenstandslos aufgrund Art. 29 bis 29ter des kantonalen Polizeigesetzes (seit 2008); sGS 451.1

<u>Neu</u>	<u>Bisher</u>	<u>Bemerkungen</u>
	<p>Die Verfügung der Wegweisung oder Fernhaltung beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Dauer; b) den räumlichen Bereich; c) das verbotene Verhalten innerhalb des bezeichneten Bereichs; d) die Folgen bei Missachtung der amtlichen Verfügung; e) mögliche Rechtsmittel. 	
	<p><u>Art. 14, Vermummungsverbot</u> Strafbar ist, wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen oder Kundgebung unkenntlich macht.</p> <p>Die zuständige Behörde kann Ausnahmen vom Vermummungsverbot bewilligen, wenn achtenswerte Gründe für ein Unkenntlichmachen vorliegen.</p>	<p>Aufgehoben Art. 14 ist gegenstandslos aufgrund Art. 12bis des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (seit 2008); sGS 921.1</p>
	<p><u>Art. 15, Hundehaltung</u> <u>a) Grundsatz</u> Hunde sind so zu führen, dass sie weder sich selbst noch Dritte gefährden oder belästigen.</p>	<p>Art. 15 ist gegenstandslos aufgrund Art. 6 des kantonalen Hundegesetzes aufgehoben; (sGS 456.1)</p>
<p><u>Art. 14, Hundehaltung</u> <u>a) Betretungsverbot</u> Die Halterinnen und Halter sorgen dafür, dass ihr Hund Spiel- und Sportplätze, Kinderspielplätze, Badeanstalten, Friedhöfe, fremde Gärten, Äcker, Gemüse- und Beerenkulturen sowie Wiesen während des fortgeschrittenen Wachstums ohne Einwilligung der oder des Berechtigten nicht betritt.</p> <p>Von diesem Verbot ausgenommen sind Hunde, die eine sehbehinderte Person führen.</p>	<p><u>Art. 16, Hundehaltung</u> <u>b) Betretungsverbot</u> Der/Die Halter/in sorgt dafür, dass sein/ihr Hund Spiel- und Sportplätze, Kinderspielplätze, Badeanstalten, Friedhöfe, fremde Gärten, Gemüse- und Beerenkulturen sowie Wiesen und Äcker während des fortgeschrittenen Wachstums ohne Einwilligung des Berechtigten nicht betritt.</p> <p>Von diesem Verbot ausgenommen sind Hunde, die eine sehbehinderte Person führen.</p>	<p>Das Betreten von Äckern ist neu generell verboten.</p>
<p><u>Art. 15, Hundehaltung</u> <u>b) Leinenzwang</u></p>	<p><u>Art. 17, Leinenzwang</u> <u>c) Leinenzwang</u> Der Hund ist in öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln, auf verkehrs-</p>	<p>Aufgrund der Vernehmlassung zum Hundereglement wird zum Schutz des Wildes während der Hauptsatz-</p>

Neu	Bisher	Bemerkungen
<p>Hunde sind in öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln, auf verkehrsreichen Strassen, Wegen und Plätzen, auf Schulhausanlagen, in öffentlichen Grün- und Parkanlagen, in Naturschutzgebieten, im Wald und entlang von Waldrändern sowie in Fussgängerzonen an der Leine zu führen.</p> <p>Der Stadtrat kann zudem zum Schutz der Fussgängerinnen und Fussgänger Gemeindewege und -plätze oder ein örtlich begrenztes Stadtgebiet mit einem Leinenzwang für Hunde belegen.</p>	<p>reichen Strassen, Wegen und Plätzen, auf Schulhausanlagen, in öffentlichen Grün- und Parkanlagen, Naturschutzgebieten sowie Fussgängerzonen an der Leine zu führen.</p> <p>Der Stadtrat kann zum Schutz der Fussgänger/-innen Gemeindewege und -plätze oder ein örtlich begrenztes Stadtgebiet mit einem Leinenzwang für Hunde belegen.</p>	<p>zeit eine zeitlich beschränkte Leinenpflicht im Wald und entlang von Waldrändern aufgenommen.</p>
<p>V. Öffentliche Veranstaltungen</p>		<p>Neues Kapitel</p>
<p><u>Art. 16, Schutzzweck</u> Öffentliche Veranstaltungen dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden oder stören, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> keine gesundheitsgefährdenden Auswirkungen haben; die Nachbarschaft nicht übermässig belästigen; den Verkehr nicht beeinträchtigen; das sittliche oder religiöse Empfinden nicht verletzen. <p>Die Jugendschutzvorschriften sind einzuhalten.</p> <p>Öffentlich ist eine Veranstaltung, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng umgrenzten Personenkreis offen steht.</p>		<p>Als Folge der Liberalisierung des kantonalen Gewerberechts im Jahr 2008 (Aufhebung Unterhaltungsgewerbegesetz und Unterhaltungsgewerbeverordnung) sollen in der Stadt Wil nur dort Bewilligungspflichten eingeführt werden, wo es zum Schutz öffentlicher Interessen notwendig ist. Der Schutzzweck betrifft alle öffentlichen Veranstaltungen, aber nicht alle sind bewilligungspflichtig (vgl. Art. 17).</p>
<p><u>Art. 17, Bewilligungspflicht</u> Bewilligungspflichtig ist eine öffentliche Veranstaltung auf privatem Grund:</p> <ol style="list-style-type: none"> in einem Gastwirtschaftsbetrieb, wenn die Veranstaltung nicht von der Patentinhaberin oder dem Patentinhaber selbst durchgeführt wird; in einer Baute oder Anlage sowie auf Plätzen, wenn die Veranstaltung insbesondere inhaltlich, räumlich oder zeitlich von der baurechtlich bewilligten Nutzung abweicht und voraussichtlich mehr als 200 Personen teilnehmen werden. Bau- und feuerpolizeiliche Personenbeschränkungen bleiben vorbehalten. 		<p>Die Bewilligungspflicht dient dem Präventionsziel und beschränkt sich einerseits auf Drittveranstaltungen in einem als Eventlokal genutzten, patentierten Gastwirtschaftsbetrieb und andererseits auf Veranstaltungen, die von der baurechtlich bewilligten Nutzung abweichen (z.B. Konzert im Sportpark Bergholz).</p>

<u>Neu</u>	<u>Bisher</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p><u>Art. 18, Märkte</u> Im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung kann der Stadtrat Bestimmungen über Märkte erlassen.</p> <p>Als Markt gilt eine von der zuständigen Stelle angesetzt oder bewilligte, zeitlich und örtlich begrenzte öffentliche Veranstaltung, an der mehrere Personen Waren oder Dienstleistungen ausserhalb ständiger Verkaufsräume anbieten.</p>		<p>Das kantonalen Wandergewerbegesetzes wurde im Rahmen der Liberalisierung des kantonalen Gewerberechts im Jahre 2008 ersatzlos aufgehoben wurde. Im Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 (SR 943.1, abgekürzt Reisendengewerbegesetz bzw. RGG) sind keine Bestimmungen zur Organisation und Durchführung von Märkten enthalten.</p>
<p>VI. Videoüberwachung im öffentlichen Raum</p>	<p>VI. Videoüberwachung im öffentlichen Raum</p>	<p>unverändert</p>
<p><u>Art. 19, Videoüberwachung ohne Personenidentifikation</u> Im öffentlichen Raum können Videokameras eingesetzt werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.</p> <p>Die Betreibenden von installierten Anlagen haben diese der zuständigen Stelle zu melden.</p>	<p><u>Art. 18, Videoüberwachung ohne Personenidentifikation</u> Im öffentlichen Raum können Videokameras eingesetzt werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.</p> <p>Die Betreiber/-innen von fest installierten Anlagen haben diese der vom Stadtrat bezeichneten Stelle zu melden.</p>	<p>Es müssen alle installierten Anlagen, nicht nur feste, gemeldet werden.</p>
<p><u>Art. 20, Videoüberwachung mit Personenidentifikation</u> <u>a) Allgemein</u> Der Stadtrat kann die örtliche begrenzte Überwachung mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, erlauben, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist; die Öffentlichkeit am überwachten Ort durch Hinweistafeln auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht wird; eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden kann. <p>Der Stadtrat legt im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen für jede Videoüberwachung den Zweck, das überwachte Gebiet, die Dauer, die Visionierung, die Datensicherheit und die Aufbewahrung fest.</p>	<p><u>Art. 19, Videoüberwachung mit Personenidentifikation</u> <u>a) Bewilligung</u> Der Stadtrat kann die örtliche begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist; die Öffentlichkeit am überwachten Ort durch Hinweistafeln auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht wird; eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden kann. <p>Der Stadtrat legt im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen für jede Videoüberwachung den Zweck, das überwachte Gebiet, die Dauer, die Visionierung, die Datensicherheit und die Aufbewahrung fest.</p>	<p>unverändert</p>

<u>Neu</u>	<u>Bisher</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p><u>Art. 21, Videoüberwachung mit Personenidentifikation</u> <u>b) Bestimmung der Örtlichkeiten</u> Die Örtlichkeiten mit Videoüberwachung werden durch den Stadtrat durch Allgemeinverfügung bestimmt. Diese werden amtlich publiziert.</p>	<p><u>Art. 20, Videoüberwachung mit Personenidentifikation</u> <u>b) Bestimmung der Örtlichkeiten</u> Die Örtlichkeiten mit Videoüberwachung werden durch den Stadtrat durch Allgemeinverfügung bestimmt. Diese werden öffentlich publiziert.</p>	<p>Die Publikation hat amtlich zu erfolgen (Art. 5 Gemeindegesetz; sGS 151.2).</p>
<p><u>Art. 22, Videoüberwachung mit Personenidentifikation</u> <u>c) Einrichtung der Videokameras</u> Die Videokameras sind technisch so einzurichten, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.</p>	<p><u>Art. 21, Videoüberwachung mit Personenidentifikation</u> <u>c) Einrichtung der Videokameras</u> Die Videokameras sind technisch so einzurichten, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.</p>	<p>unverändert</p>
<p><u>Art. 23, Videoüberwachung mit Personenidentifikation</u> <u>d) Datensicherheit</u> Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist: a) der Zutritt zum Speicherort für Unbefugte durch den Einsatz geeigneter Technologie zu verunmöglichen; b) ein unerwünschter Datentransfer in andere Medien auszuschliessen.</p>	<p><u>Art. 22, Videoüberwachung mit Personenidentifikation</u> <u>d) Datensicherheit</u> Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist: a) der Zutritt zum Speicherort für Unbefugte durch den Einsatz geeigneter Technologie zu verunmöglichen; b) ein unerwünschter Datentransfer in andere Medien auszuschliessen.</p>	<p>unverändert</p>
<p><u>Art. 24, Videoüberwachung mit Personenidentifikation</u> <u>e) Aufbewahrungsfrist</u> Aufzeichnungen von Überwachungseinrichtungen müssen nach spätestens 100 Tagen gelöscht werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.</p>	<p><u>Art. 23, Videoüberwachung mit Personenidentifikation</u> <u>e) Aufbewahrungsfrist</u> Aufzeichnungen von Überwachungseinrichtungen müssen nach spätestens 100 Tagen gelöscht werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.</p>	<p>unverändert</p>
<p><u>Art. 25, Videoüberwachung mit Personenidentifikation</u> <u>f) Nachträgliche Einsichtnahme</u> Einsicht in gespeicherte Videoaufnahmen darf nur auf Anweisung der Strafverfolgungsbehörde genommen werden.</p>	<p><u>Art. 24, Videoüberwachung mit Personenidentifikation</u> <u>f) Nachträgliche Einsichtnahme</u> Einsicht in gespeicherte Videoaufnahmen darf nur auf Anweisung des zuständigen Untersuchungsrichters bzw. der zuständigen Untersuchungsrichterin genommen werden.</p>	<p>Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 962.1) regelt in Art. 4 ff die Zuständigkeit innerhalb der Strafverfolgungsbehörden.</p>

<u>Neu</u>	<u>Bisher</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p><u>Art. 26, Videoüberwachung mit Personenidentifikation</u> <u>g) Protokollierung</u> Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffes sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.</p>	<p><u>Art. 25, Videoüberwachung mit Personenidentifikation</u> <u>g) Protokollierung</u> Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffes sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.</p>	<p>unverändert</p>
<p><u>Art. 27, Videoüberwachung mit Personenidentifikation</u> <u>h) Datenschutz</u> Der Stadtrat bezeichnet eine externe Stelle, welche die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung kontrolliert, insbesondere ob: a) nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen; b) Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe dieses Reglements gelöscht wird.</p> <p>Sie ist in ihrer Tätigkeit unabhängig erstattet dem Stadtrat regelmässig Bericht und beantragt erforderliche Massnahmen.</p>	<p><u>Art. 26, Videoüberwachung mit Personenidentifikation</u> <u>h) Datenschutz</u> Der Stadtrat bezeichnet eine externe Stelle, welche die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung kontrolliert, insbesondere ob: a) nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen; b) Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe dieses Reglements gelöscht wird.</p> <p>Sie ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und erstattet dem Stadtrat regelmässig Bericht und beantragt erforderliche Massnahmen.</p>	<p>unverändert</p>
<p><u>Art. 28, Videoüberwachung mit Personenidentifikation</u> <u>i) Öffentliches Register</u> Es wird ein öffentliches Register der Videoüberwachungsanlagen ohne und mit Personenidentifikation geführt.</p> <p>Im Register erfasst werden Betreibende der Anlage, Zweck, Aufnahmebereich und Aufnahmezeiten sowie Zeitpunkt der Rechtskraft der Bewilligung.</p>		<p>Das öffentliche Register dient der Transparenz und dem Informationsbedürfnis.</p>
<p>VII. Bewilligung, Ersatzvornahme, Strafe</p>	<p>VII. Bewilligung, Ersatzvornahme, Strafe</p>	<p>unverändert</p>
<p><u>Art. 29, Zuständige Behörde</u> Der Stadtrat bestimmt die zuständige Behörde, soweit dieses Reglement nichts anderes vorsieht.</p>	<p><u>Art. 27, Bewilligung</u> Der Stadtrat bestimmt die zuständige Bewilligungsbehörde, soweit dieses Reglement nichts anderes vorsieht.</p>	<p>Inhalt des Art. 27 wird zwecks Übersichtlichkeit neu strukturiert.</p>

<u>Neu</u>	<u>Bisher</u>	<u>Bemerkungen</u>
	<p>Das Gesuch um Bewilligung in der Regel 20 Tage vor der geplanten Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit schriftlich einzureichen.</p> <p>Die Erteilung der Bewilligung ist gebührenpflichtig und kann befristet und mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein.</p> <p>Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.</p>	
<p><u>Art. 30, Bewilligungsgesuch</u> Das Gesuch um Bewilligung ist frühzeitig vor der geplanten Ausübung der Tätigkeit oder Durchführung der Veranstaltung und unter Angabe der verantwortlichen Person schriftlich einzureichen. In den Fällen nach Art. 4 Abs. 2 lit. a und c sowie Art. 17 ist das Gesuch mindestens 20 Tage im Voraus einzureichen.</p>		<p>Der bisherige Art. 27, Abs. 2 wird präzisiert.</p>
<p><u>Art. 31, Bewilligungserteilung</u> Die Bewilligung bezeichnet die verantwortliche Person. Sie muss Gewähr für ordnungsgemässe Abläufe bieten.</p> <p>Die Erteilung der Bewilligung ist gebührenpflichtig und kann befristet und mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein.</p> <p>Können Besuchende oder Dritte geschädigt werden, muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Die Bewilligungsbehörde bestimmt die Höhe der minimalen Deckungssumme der Haftpflichtversicherung nach dem Gefährdungspotenzial.</p>		<p>Abs. 1 legt die persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen fest. In der Regel wird Handlungsfähigkeit verlangt.</p> <p>Abs. 2 und 3 regeln die sachlichen Bewilligungsvoraussetzungen. In Abs. 3 wurde die Pflicht im aufgehobenen kantonalen Unterhaltungsgeerbezeugeset übernommen.</p>
<p><u>Art. 32, Bewilligungsentzug</u> Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.</p>		<p>Entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 27, Abs. 4.</p>

<u>Neu</u>	<u>Bisher</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p><u>Art. 33, Ersatzvornahme</u> Reglementwidrige Zustände können auf Kosten der oder des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser oder diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.</p> <p>Strafe, Anwendung von Verwaltungszwang und Ersatzvornahme sind unabhängig voneinander zulässig.</p>	<p><u>Art. 28, Ersatzvornahme</u> Reglementwidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.</p> <p>Strafe, Anwendung von Verwaltungszwang und Ersatzvornahme sind unabhängig voneinander zulässig.</p>	<p>unverändert</p>
<p><u>Art. 34, Strafe</u> Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Reglements verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann an die Stelle der Busse eine schriftliche Verwarnung treten.</p> <p>Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.</p> <p>Wurde die Übertretung zum Vorteil einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.</p>	<p><u>Art. 29, Strafe</u> Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Reglements verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann an die Stelle der Busse eine schriftliche Verwarnung treten.</p> <p>Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.</p> <p>Wurde die Übertretung zum Vorteil einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>VIII. Schlussbestimmungen</p>	<p>VIII. Schlussbestimmungen</p>	<p>unverändert</p>
	<p><u>Art. 30, Übergangsregelung</u> Für Verfahren, die im Zeitpunkt des Vollzugsbeginns dieses Reglements hängig sind, bleibt die Zuständigkeit nach bisherigem Recht bestehen.</p>	<p>Übergangsbestimmung nicht notwendig, da die Zuständigkeiten nicht ändern.</p>
<p><u>Art. 35, Aufhebung bisherigen Rechts</u> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Polizeireglement vom 1. September 2008 aufgehoben.</p>	<p><u>Art. 31, Aufhebung bisherigen Rechts</u> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird die Verordnung über das Reklame- und Plakatwesen vom 19. März 1962 aufgehoben.</p>	<p>Mit Vollzugsbeginn des neuen Polizeireglements wird das bisherige Polizeireglement aufgehoben.</p>

<u>Neu</u>	<u>Bisher</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p><u>Art. 36, Referendum</u> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.</p>	<p><u>Art. 32, Referendum und Genehmigung</u> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.</p>	<p>Kantonale Genehmigung nicht mehr erforderlich gestützt auf das neue Gemeindegesetz.</p>
<p><u>Art. 37, Vollzug</u> Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.</p>	<p><u>Art. 33, Vollzug</u> Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.</p>	<p>unverändert</p>